

# Verfassung

## der Römisch-Katholischen Kirche Kantons Basel-Stadt

Vom 19. Februar 2019<sup>1</sup>

### Einleitung Ingress

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (nachfolgend Kantonalkirche) anerkennt und unterstützt die Organe in Pfarreien und Diözese bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und sorgt für die notwendigen materiellen Grundlagen der kirchlichen Tätigkeit.

Sie nimmt seelsorgerliche Aufgaben im Auftrag des Diözesanbischofs wahr und vertritt die Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. Dabei pflegt sie in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen auch den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen - auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.

Sie gibt sich im Rahmen von Bundesrecht, kantonalem Recht und katholischem Kirchenrecht folgende Verfassung:

### I. Grundlagen

#### § 1 Rechtsstellung und Rechtsform

- <sup>1</sup> Die Kantonalkirche vereinigt gemäss § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt die römisch-katholischen Kantonseinwohner/innen in einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel.
- <sup>2</sup> Die Kantonalkirche gliedert sich in die Kantonalkirche und die Pfarrgemeinden.

#### § 2 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Mitglied der Kantonalkirche ist jede/r Kantonseinwohner/in, der/die

---

<sup>1</sup> Vom Stimmvolk am 16. Juni 2019 angenommen und vom Regierungsrat am 17. April 2019 genehmigt.

nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört und seinen/ihren Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat oder wer Kantonseinwohner/in ist und den Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat.

2 In jedem Fall ist für die Mitgliedschaft die Registrierung im Register der Kantonalkirche erforderlich.

3 Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.

### **§ 3 Stimmrecht / Wählbarkeit**

Die Mitglieder der Kantonalkirche erlangen mit Vollendung des 16. Altersjahres das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, wenn diese nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

## **II. Kantonalkirche**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 4 Organe der Kantonalkirche**

Organe der Kantonalkirche sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Synode
3. der Kirchenrat
4. die Rekurskommission

#### **§ 5 Unvereinbarkeit**

1 Die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates, der Rekurskommission, einer Pastoralraumkonferenz und der/die Kirchenratssekretär/in können nur einer dieser Behörden angehören. Dies gilt nicht für die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht.

2 Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenrates oder von Mitgliedern des Kirchenrates regelmässig den Kirchenrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können der Synode nicht angehören.

- 3 Die Synode kann durch eine Ordnung weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.

## **B. Gesamtheit der Stimmberechtigten**

### **§ 6 Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten**

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten steht zu:

1. Erlass und Änderung der Verfassung.
2. Wahl von Synodalen nach Pfarrgemeinden.
3. Endgültiger Entscheid über Synodalbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, sofern dies von 300 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von drei Pfarreiräten innert 6 Wochen seit der Publikation verlangt wird.
4. Endgültiger Entscheid über Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kantonalkirchlichen Ordnung oder eines Synodalbeschlusses, die von mindestens 500 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten eingereicht wurden.

## **C. Synode**

### **§ 7 Zusammensetzung**

Die Synode ist die oberste Behörde der Kantonalkirche. Ihr gehören an:

1. Von den Pfarrgemeinden und Spezialpfarrgemeinden gewählte Mitglieder, wie folgt:
  - a) Mindestdelegation: Ein Mitglied pro Pfarrgemeinde.
  - b) Zusätzlich je ein Mitglied für tausend in kantonalkirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder von Pfarrgemeinden, sowie ein Mitglied für das angebrochene Tausend.
2. Drei von der Pastoralraumkonferenz aus deren Mitte Delegierte, die Mitglieder der RKK Basel-Stadt sind, mit beratender Stimme.

### **§ 8 Amtsdauer und Sitzungen**

- 1 Die Amtsdauer der Synode beträgt vier Jahre. Sie versammelt sich

im Frühjahr zur Behandlung von Verwaltungsbericht und Jahresrechnung, im Herbst zur Behandlung des Voranschlages und, wenn es die Geschäfte erfordern,

1. auf Begehren des Kirchenrates.
2. auf Begehren von mindestens zehn Synodalen.
3. auf Begehren des Pastoralraumrates.
4. aufgrund eines Beschlusses von mindestens zwei Pfarreiräten.

2

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

## § 9

### Befugnisse

1

Der Synode stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl ihres Präsidiums und Vizepräsidiums sowie von einem Sekretär oder einer Sekretärin aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Diese bilden zusammen das Büro der Synode. Diese können innerhalb der gleichen Amtsdauer einmal wiedergewählt werden.
2. Wahl des Kirchenrates, seines Präsidiums und seines Vizepräsidiums für die Dauer von vier Jahren.
3. Wahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidiums sowie der anderen Synodal-Kommissionen aus ihrer Mitte, sowie Wahl der kantonalkirchlichen Delegierten.
4. Wahl der Mitglieder der Rekurskommission und ihres Präsidiums.
5. Erlass der notwendigen kantonalkirchlichen Ordnungen. Diese sind zu publizieren.
6. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
7. Stellungnahme zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates und zum Seelsorgebericht.
8. Ordnung der Beziehungen zum Staat.
9. Ordnung der Beziehungen zu den anderen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in kantonalkirchlichen Belangen.
10. Oberaufsicht über die kantonalkirchliche Verwaltung.
11. Antragstellung an den Diözesanbischof betreffend Schaffung und Aufhebung ordentlicher Pfarreien sowie von Spezial-Pfarreien und Seelsorgestellen. Soweit die Pfarrgemeinden davon betroffen werden, ist ihre Stellungnahme einzuholen.

12. Schaffung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Anstalten, kantonkirchlicher Einrichtungen, Fachstellen und Dienste.
13. Beschlussfassung über die Ausgaben der Kantonalkirche, die finanziellen Beiträge an das Bistum und andere kirchliche Aufgaben.
14. Erlass einer besonderen Ordnung zur Ermächtigung des Kirchenrates, Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem bestimmten Betrag selbständig zu tätigen.
15. Beschlussfassung über dingliche Geschäfte, welche die kantonkirchlichen Liegenschaften betreffen, über die Errichtung und Erneuerung kantonkirchlicher Bauten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Pfarrgemeinde, sofern diese davon in ihren berechtigten Interessen betroffen wird.
16. Festsetzung der finanziellen Beiträge an die Pfarrgemeinden, die anderssprachige Seelsorge, die überpfarreilichen und zentralen Dienste.
17. Genehmigung von Fremdfinanzierungen.
18. Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum, mit den Kantonen und anderen kirchlichen Organisationen sowie sonstiger Verträge, insoweit diese
  - a) in die Ausgabenkompetenz der Synode fallen, oder
  - b) zu Ausgaben führen, die im Voranschlag nicht enthalten sind.
19. Ausübung aller kantonkirchlichen Befugnisse, sofern sie nicht einem anderen Organ zustehen.

2

In Fragen der Seelsorge hat die Synode sich vom Pastoralraumrat beraten zu lassen.

## § 10

### **Finanz- und Geschäftsprüfungskommission**

1

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis zu sieben Mitgliedern.

2

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die gesamte Kantonalkirche.
2. Sie hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Akten der Kantonalkirche, unter Vorbehalt des Datenschutzes.

3. Sie prüft Voranschlag und Jahresrechnung und nimmt Stellung zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates sowie zum Seelsorgebericht. Diese haben spätestens vier Wochen vor der betreffenden Synode der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorzuliegen.

## D. Kirchenrat

### § 11 Zusammensetzung

1

Der Kirchenrat ist das Exekutivorgan der Kantonalkirche.

Dem Kirchenrat gehören an:

1. Fünf bis acht von der Synode gewählte Mitglieder.
2. Zwei von der Leitung des Pastoralraums delegierte Mitglieder der Pastoralraumkonferenz mit beratender Stimme.

2

Angestellte der Kantonalkirche können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenrates sein.

3

Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.

### § 12 Befugnisse

Dem Kirchenrat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Kantonalkirche nach aussen.
2. Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung.
3. Aufsicht über die Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung deren Autonomie.

Der Kirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:

- a. Erteilung verbindlicher Weisungen,
  - b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen,
  - c. Nichtbestätigung von Wahlen,
  - d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs,
  - e. Beschränkung der Selbstverwaltung der Pfarrgemeinde.
4. Verwaltung des kantonalkirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der besonderen Fonds.

5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ihm zustehenden Kompetenzbetrages.
6. Vorbereitung der Geschäfte der Synode.
7. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.
8. Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten und Beauftragten.
9. Wahl von Kommissionen und Delegierten, sofern sie dem Kirchenrat durch besondere Ordnung übertragen wird.
10. Genehmigung der Wahl der Angestellten der Pfarrgemeinden.
11. Genehmigung der Pfarrgemeindeordnungen. Diese ist zu erteilen, wenn keine der Vorgaben der Verfassung oder einer kantonalkirchlichen Ordnung verletzt sind.
12. Genehmigung von Verträgen, insoweit diese
  - a) in die Ausgabenkompetenz des Kirchenrates fallen,
  - b) zu Ausgaben führen, die im Voranschlag enthalten sind.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Synode, wo dies die Verfassung oder die kirchliche Gesetzgebung vorsieht. Der Kirchenrat übt die in Verträgen vorbehaltenen Kündigungsrechte aus.

## § 13

1

### **Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates**

Die Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates regelt eine Ordnung.

2

Der Kirchenrat ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich.

## **E. Rekurskommission**

### § 14

1

#### **Rekurskommission**

Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei über einen Masterstudienabschluss an einer juristischen Fakultät verfügen müssen. Die Mitglieder dürfen weder der Synode noch dem Kirchenrat noch einem Pfarreirat angehören und in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.

2

Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Beschwerden gegen Behörden und Organe der Kantonalkirche und der Pfarrgemeinden betreffend:

1. Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder kantonalkirchlichem Recht einschliesslich der pflichtwidrigen Ermessensausübung;

2. Unangemessenheit.

3 Für die Beschwerdeberechtigung und das Verfahren ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

4 Die Rekurskommission entscheidet ferner über Anstände zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche untereinander, zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche und von Pfarrgemeinden sowie von Behörden und Organen von Pfarrgemeinden untereinander.

5 Einzelheiten regelt eine Ordnung.

### III. Pfarrgemeinden

#### § 15 Pfarrgemeinden

Die Pfarrgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und können eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihnen die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch. Einzelheiten regelt eine besondere Ordnung.

#### § 16 Territoriale Pfarrgemeinden

Das Gebiet einer territorialen Pfarrgemeinde ist durch die örtlichen Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarrei bestimmt.

#### § 17 Spezialpfarrgemeinden

1 Errichtet der Bischof eine Personalpfarrei, so kann die Synode eine Spezialpfarrgemeinde im Sinne von § 15 ff. durch einen Synodenbeschluss gründen.

2 Wer Mitglied der Kantonalkirche ist oder wer ohne Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt der römisch-katholischen Konfession angehört, kann mit schriftlicher Erklärung an die Mitgliederverwaltung die Zugehörigkeit zu einer Spezialpfarrgemeinde bekunden. Diese Erklärung schliesst die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Spezialpfarrgemeinde oder Territorialpfarrgemeinde der Kantonalkirche aus



3 Die Mitglieder von Spezialpfarrgemeinden ohne Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sind nur hinsichtlich deren Abstimmungen und Wahlen stimm- und wahlberechtigt. Diese Mitgliedschaften müssen separat registriert werden.

4 Einzelheiten regelt eine Ordnung.

## **§ 18 Organe der Pfarrgemeinde**

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Pfarreiversammlung
3. der Pfarreirat

## **§ 19 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Wahl der Leitung der Pfarrei vgl. § 27.
3. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlungen, sofern dies durch Referendum gemäss § 22 verlangt wird.

## **§ 20 Pfarreiversammlung**

1 Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.

2 Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft oder wenn es 50 stimmberechtigte Pfarrgemeindeglieder oder die Leitung der Pfarrei verlangen.

3 Sie wird vom Präsidium des Pfarreirates geleitet.

## **§ 21 Pfarreiversammlung / Befugnisse**

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Pfarrgemeindeordnung, die der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Diese ist zu erteilen, wenn die Verfassung und die kantonalkirchlichen Ordnungen nicht verletzt werden.

2. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag des Pfarreirates.
3. Wahl einer Revisionsstelle.
4. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.
5. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.
6. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im Rahmen seiner Zwecksetzung.
7. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.
8. Antragstellung zu Händen der Synode.
9. Beratung in Seelsorgefragen.
10. Stellungnahme zu Seelsorgefragen auf Antrag des Pfarreirates oder der Leitung der Pfarrei.

## **§ 22 Pfarreiversammlung / Referendum gegen Beschlüsse**

<sup>1</sup> Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen.

<sup>2</sup> Diese Beschlüsse sind zu publizieren. Zum Beispiel im Pfarrblatt oder auf der Internetseite der Pfarrgemeinde. Die Pfarreiordnung kann andere Publikationsorgane vorsehen.

## **§ 23 Pfarreirat / Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Dem Pfarreirat gehören an:

1. Mindestens fünf von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder mit Stimmrecht. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Ihre Zahl und allfällige weitere Wahlvoraussetzungen legt die Pfarreiordnung fest.
2. Die Leitung der Pfarrei mit Stimmrecht von Amtes wegen.
3. Bis zu zwei gewählte Synodenmitglieder aus der betreffenden Pfarrgemeinde, die von der Synodenfraktion in den Pfarreirat de-

legt werden. Die Pfarreiordnung legt deren Stimmberechtigung fest.

4. Weitere Personen mit beratender Stimme gemäss Pfarreiordnung.

<sup>2</sup> Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, Vizepräsidium, und eine/n Sekretär/in.

## **§ 24 Pfarreirat / Organisation**

<sup>1</sup> Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus dem Präsidium, Vizepräsidium und dem/der Sekretär/in.. Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.

<sup>2</sup> Der Pfarreirat kann Aussenstehende zur Beratung beiziehen.

## **§ 25 Pfarreirat / Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen.
2. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung.
3. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat.
4. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung.
5. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds im Rahmen der Pfarreiordnung. Diese Befugnis schliesst den An- und Verkauf von Wertschriften im Finanzvermögen ein.
6. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.
7. Wahl der Angestellten, Beauftragten und Kommissionen der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 12 Ziff. 10.
8. Förderung des Pfarreilebens.
9. Wahl der Vertretung in den Pastoralraumrat gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen.
10. Der Pfarreirat nimmt auch die Aufgaben des katholischen Kirchenrechts wahr.

<sup>2</sup> Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und,

soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.

## **§ 26 Seelsorgeverbände**

- 1 Die Pfarrgemeinden können Seelsorgeverbände bilden. Diese haben eigenständige Rechtspersönlichkeit.
- 2 Einem Seelsorgeverband können Pfarreiratsbefugnisse in einer Vereinbarung übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Synode.

## **IV. Personal**

### **§ 27 Wahl der Leitung der Pfarrei**

- 1 Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten in Verbindung und gibt ihre allfälligen Wünsche für die Besetzung der Stelle bekannt. Aus den vom Bischof vorgeschlagenen Personen wählt die Pfarrwahlkommission die Leitung der Pfarrei für die Amtszeit der Synode.
- 2 Bei der erstmaligen Wahl sowie bei der Wiederwahl der Leitung der Pfarrei nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer findet eine stille Wahl statt, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen.
- 3 Für Spezialpfarrgemeinden kann die Synode im Einverständnis mit dem Diözesanbischof eine abweichende Regelung treffen.
- 4 Bei der Besetzung der Leitung der Pfarrei ist die Gleichstellung von Mann und Frau insbesondere in Bezug auf gleiche Arbeitsbedingungen und gleichen Lohn gewährleistet.

## **V. Pastoralraumkonferenz, Priesterkapitel und Pastoralraumrat**

### **§ 28 Pastoralraum / Leitung des Pastoralraums**

- 1 Die Pfarreien des Kantons Basel-Stadt bilden, unter Vorbehalt anderer bischöflicher Anordnung, einen Pastoralraum.
- 2 Der Kirchenrat wirkt auf eine Anhörung im Rahmen des diözesanen Verfahrens zur Wahl der Leitung des Pastoralraums hin.

## **§ 29 Pastoralraumrat**

- 1 Der Pastoralraumrat berät die zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge. Das Statut des Pastoralraumrates wird im Einvernehmen der Leitung des Pastoralraumes und der Synode erarbeitet und wird der Synode zur Vernehmlassung vorgelegt.
- 2 Er kann in Fragen der Seelsorge Anträge an die Synode stellen.

## **VI. Finanzielles**

### **§ 30 Kantonalkirche / Vermögen / Kirchliche Gebäude**

- 1 Die Kantonalkirche verwaltet und verwendet ihr Vermögen und die besonderen Fonds zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben. Sie ist Eigentümerin der kirchlichen Gebäude, sofern kein anderer Vermögensträger vorgesehen wird.
- 2 Einzelheiten regelt eine Ordnung.

### **§ 31 Kantonalkirche / Einnahmen / Kirchensteuern**

- 1 Die Kantonalkirche bestreitet ihre finanziellen Bedürfnisse aus den Kirchensteuern, aus dem Ertrag des kirchlichen Vermögens sowie aus ihren übrigen Einnahmen.
- 2 Die Kirchensteuern werden gemäss § 130 Abs. 2 der Kantonsverfassung von den Mitgliedern der Kantonalkirche erhoben und es ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, staatliche Steuerinteressen und die persönlichen Verhältnisse der Kirchenglieder Rücksicht zu nehmen.
- 3 Ausländische Kantonseinwohner/innen, die nur vorübergehend der Kantonalkirche angehören, können von der Steuerpflicht befreit werden.
- 4 Einzelheiten regelt die Steuerordnung, die dem Referendum gemäss § 6 Ziff. 3 unterliegt.

### **§ 32 Pfarrgemeinden / Kantonalkirchliche Beiträge**

Die Kantonalkirche stellt den Pfarrgemeinden und den kantonal-kirchlichen Diensten für deren Aufgaben jährliche Beträge gemäss Ordnung zur Verfügung.

## VII. Verfassungsrevision

### § 33 Revision der Verfassung

1

Eine Teilrevision der Verfassung ist einzuleiten, wenn dies die Synode beschliesst oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss der Hälfte der Pfarreiräte verlangt wird. Die Synode arbeitet den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.

2

Eine Totalrevision der Verfassung kann von der Synode oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten verlangt werden. Das Begehren ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Ist die Totalrevision beschlossen, so arbeitet die Synode den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.

3

Die revidierte Verfassung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates gemäss Kantonsverfassung.

### § 34 Subsidiär anwendbares Recht

Soweit die Verfassung sowie die sie vollziehenden Ordnungen und Reglemente keine Regelung enthalten, findet subsidiär und sinngemäss das Recht des Kantons Basel-Stadt Anwendung.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 35 Inkrafttreten der Verfassung

1

Diese Verfassung tritt mit der Validierung des Abstimmungsergebnisses der Volksabstimmung, in der sie angenommen worden ist, in Kraft.

2

Auf denselben Zeitpunkt wird die Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973 aufgehoben.

**§ 36 Übergangsbestimmung**

Die Mitglieder der Behörden bleiben im Amt bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsperiode.

Basel, 19. Februar 2019

Im Namen der RKK BS

Dr. Christian Griss, Kirchenratspräsident

Dr. Viktor Brunner, Kirchenratssekretär